

(Name und Sitz des Vereins)

An das Amtsgericht  
- Vereinsregister -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Verein mit der  
Geschäftsanschrift:

wird zur erstmaligen Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

In der Mitgliederversammlung vom:

wurde die Gründung des vorgenannten Vereins bzw. dessen Eintragung in das  
Vereinsregister beschlossen.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind:

z.B.: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart (hier nicht die Namen)

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein:

Als erste vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder wurden bestellt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Funktion:

z.B.: a) Mustermann, Marianne, 31.12.1955, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, 1. Vorsitzende,  
b) ...

Der Verein ist / wird gemeinnützig. Eine Kopie des entsprechenden Bescheides ...

wird beigelegt.

wird nachgereicht.

Sonstige Bemerkungen:

Alle notwendigen Unterlagen sind beigelegt:

- die Satzung in Urschrift mit Angabe des Tages ihrer Errichtung und mit den Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern
- eine weitere Abschrift der Satzung
- Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands (= Protokoll der Mitglieder- / Gründungsversammlung)

(Ort und Datum)

---

(Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands)

Diese Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, wie es entweder die Vereinssatzung oder anderenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch für eine Vertretung des Vereins vorschreiben. Diese Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden, bevor die Anmeldung im Auftrag des Vorstands beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingereicht wird. Damit soll gesetzlich sichergestellt werden, dass Anmeldungen nur von den zuständigen Personen eingereicht und nicht missbräuchlich aus falscher Quelle Eintragungen veranlasst werden. Über die Eintragungsfähigkeit anhand der einzureichenden Unterlagen (Protokoll und Satzung) entscheidet nicht die Beglaubigungsstelle (der Notar), sondern das Amtsgericht. Je nach Einzelfall können und sollten die Einzelheiten deshalb besser schon vor der Mitgliederversammlung mit dem Amtsgericht (Rechtspfleger/in) abgestimmt werden.